

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der **Kanu-Club Winkel e. V.** hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel, Stadtteil Winkel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

Zweck und Ziel des **Kanu-Club Winkel e.V.** ist die Vereinigung von Wassersportfreunden im mittleren Rheingau zur Pflege und Förderung des Wassersports (Kanu-, Motor- und Segelsport) und zur Erhaltung des sportlichen Amateurgedankens.

Der **Kanu-Club Winkel e.V.** ist Mitglied des Hessischen Kanu-Verbandes e.V. (HKV), des Deutschen Kanu Verbandes e.V. (DKV), des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) und des **Hessischen Landesverband Motorbootsport e.V. (HELM)**

Das Vereinsvermögen findet ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung.

Der **Kanu-Club Winkel e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können auf Vorstandsbeschluss Entgelt aus Mitteln des Vereins gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Deutschen Kanu-Verbandes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft zum **Kanu-Club Winkel e.V.** kann jeder unbescholtene Bürger erwerben. Die Aufnahme ist von der Ausfüllung und unterschriftlichen Vollziehung eines formgebundenen Antrages abhängig. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Austritt aus dem **KCW (KCW = Abkürzung für Kanu-Club Winkel e.V.)** kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die per SEPA eingezogen werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

Folgende Mitglieder werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
- d) Familienmitglieder von Aktiven
- e) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur langjährige, verdiente Mitglieder des **KCW** oder besondere Förderer des Clubs durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes werden. Von der Ernennung ausgeschlossen sind die Mitglieder des amtierenden Vorstandes.

§ 5 (Ausschluss)

Der Gesamtvorstand des **KCW** kann gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung, eine auf ihr beruhende Ordnung oder allgemeine Anordnungen des Clubs, des Vorstandes oder der Warte verstoßen einen schriftlichen Verweis erlassen.

Mitglieder, welche

- a) gegen die Interessen des Clubs verstoßen,
- b) keine zustellbare Wohn-Adresse und E-Mail-Adresse gemeldet haben oder
- c) mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind können aus dem Club ausgeschlossen werden.

Zu a) ist vor der Beschlussfassung dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Vorstandsbeschluss auf Ausschluss zu a) steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis dahin ruhen alle Rechte. Der Ausschluss ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. In den Fällen b) und c) entscheidet der Vorstand im Club-Interesse. Eine schriftliche Mitteilung ist nicht zwingend. Der Ausgeschlossene sowie ein aus dem Club ausgetretenes Mitglied hat alle Verpflichtungen, die aus Anlass der Mitgliedschaft entstanden sind, dem Verein gegenüber zu erfüllen. Dagegen erlöschen aller Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Regeln zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Dazu gehören auch die Änderungsmeldungen von Adressen und Bankdaten.

§ 7 (Beiträge)

Beschlossen im März 2023

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

Die Mitgliedsbeiträge, Stegplatz- und Bootshausliegeplatzgebühren werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen bzw. geändert werden muss.

§ 8 (Organe)

Organe des **Kanu-Club Winkel e. V.** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§ 9 (Vorstand)

Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Schriftführer
Kassierer (Schatzmeister)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Jugendwart
Stegwart
Bootshauswart
Wanderwart
Sportwart (Motorbootfahrer)

Jedem Vorsitzenden wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich vor Beginn der Sommersaison (etwa März jeden Jahres) zusammen. Die Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen ist. Die gefassten Beschlüsse werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden in einem Protokoll beurkundet.

Die Mitgliederversammlung wählt den in § 9 aufgeführten Gesamtvorstand in geheimer Wahl, sofern nicht einstimmig anders beschlossen wird.

Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind Mitgliederversammlungen vom Gesamtvorstand einzuberufen, falls dies mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten beantragen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen Kassenprüfer. Einer der zwei Kassenprüfer bleibt im Amt. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung.

§ 11 (Steganlage und Bootshaus)

Es gibt eine gesonderte Bootshaus- und Steganordnung, welche von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen bzw. geändert werden muss.

§ 12 (Satzungsänderung)

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden und eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

§ 13 (Auflösung)

Wünschen wenigstens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des **Kanu-Club Winkel e.V.**, so fällt das gesamte Clubvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., mit der Maßgabe, dass es wieder sportlichen Zwecken dienen soll.

Satzung des Kanu-Club Winkel e. V.

§ 14 (Datenschutz)

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist
- Löschung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 (Inkrafttreten)

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung im März 2023 ergänzt und rechtmäßig beschlossen.

Beitragsordnung
(gemäß § 6 der Vereinssatzung)
Stand 04.03.2023



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren schlägt der Vorstand vor. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

3. Jahresbeiträge

Jugendliche, Schüler und Studenten	20,00 €
Erwachsene ab 18 Jahren	42,00 €
Familienbeitrag (Eltern + max. 2 Kinder unter 18)	84,00 €
Fördernde Mitglieder	42,00 € oder mehr
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Kostenpauschale Selbstzahler	5,00 €
Nicht geleistete Arbeitsstunde	12,00 €

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Es wird derzeit keine Aufnahmegebühr erhoben. Arbeitsstunden für alle Verfügungsberechtigten und Gastlieger – ersatzweise können Stunden als „Stundenkonto“ in das Folgejahr übernommen werden.

4. Jahresgebühren

Bootsliegeplatz Bootshaus	30,00 €
Wasser Pauschale Bootshaus / Steg	6,00 €
Strom Pauschale Bootshaus / Steg	8,00 €
Bootsliegeplatz an der Steganlage	22,00 € / Meter
Bootsliegeplatz an der Steganlage (Gastlieger)	65,00 € / Meter
Zusätzliche Stromnutzung Steganlieger	nach Verbrauch

5. Kautionen

Schlüssel Bootshaus	50 €
Schlüssel Steg	200 €
Stegplatz Verfügungsberechtigung	1500 €

6. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
7. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. sowie die Verbandsbeiträge für den HKV und DKV bzw. HELM enthalten.
8. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 30.06. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Für Selbstzahler fällt eine Kostenpauschale an.
9. Beitragskonto: Rheingauer Volksbank, BIC: GENODE51RGG, IBAN: DE98 5109 1500 0007 0258 31
10. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
11. Mitgliederverwaltung und Beitragsverwaltung erfolgen durch elektronische Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden unter Einhaltung der DSGVO gespeichert.

Bootshausordnung

Kanu-Club Winkel e. V.

März 2023

1. Umfang

Die Bootslagerhalle einschließlich der sanitären Einrichtungen und dem Clubraum, dem Vorplatz und dem Platz für den Bootswagen sowie der Paddlersteg sind Vereinseigentum.

- 1.1. Die Reinigung des Bootshauses sollte nicht alleine dem Bootshauswart überlassen werden, sondern jeder Lagerplatzbesitzer hat auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Dies gilt besonders für Dusche und WC.

2. Schlüssel

Zugang zur Lagerhalle, Clubraum, WC und Dusche erhält jeder Lagerplatzinhaber und auch jeder Steganlieger.

- 1.2. Der Schlüsselinhaber **haftet** durch seine Unterschrift im „Schlüsselbuch“
 - a) für den Schlüssel selbst (bei Verlust jeglicher Art ist sofort der Vorstand zu informieren sowie für die Kosten einer neuen Schließanlage aufzukommen)
 - b) für Beschädigungen
 - c) für das ordnungsgemäße Verschließen des Bootshauses.
- 1.3. Der Schlüsselinhaber verpflichtet sich ebenso, den Schlüssel nicht an Dritte weiterzugeben. Wird diese Pflicht verletzt, entscheidet der Vorstand über weitere Vorgehensweise nach Paragraph 5 der KCW-Satzung.
- 1.4. Seit 1.1.2014 wird auch für den Bootshausschlüssel eine Kautions von € 50,- erhoben.

3. Lagerplatz

Jeder Lagerplatzanwärter bekommt (soweit verfügbar) einen Platz vom Bootshauswart zugewiesen.

- 3.1. Bootsliegeplätze dürfen untereinander nicht ohne Zustimmung des Bootshauswart getauscht werden.
- 3.2. Der Raum eines Liegeplatzes ist auf die Höhe von einem Liegerohr zum darüber liegenden sowie auf die Breite (Tiefe) des Rohres beschränkt.
- 3.3. Es ist gestattet, mehrere Wassersportgeräte auf einen Platz zu legen. Dabei dürfen keine Teile der Geräte in den Bereich eines anderen Platzes ragen. Die Geräte müssen außerdem so gestapelt werden, dass sie nicht herausfallen können (Gurte!).
- 3.4. Für die gelagerten Wassersportgeräte und für Zubehör gilt **Kennzeichnungspflicht**. Nicht nur Boote und Paddel müssen mit Namen und Adresse beschriftet sein, sondern jedes bewegliche Teil (Bootswagen, Kleidung, Sitzkissen, Spitzenbeutel, Steuerung, Taschen usw.)
- 3.5. Für zum Trocknen aufgehängte Gegenstände (Kleidung, Spritzdecken) sollten nicht die anderen Mitglieder behindern und bald möglichst wieder entfernt werden.
- 3.6. Fremdes Eigentum, wie Boot, Paddel, Spritzdecke usw. darf nicht ohne Genehmigung des Eigentümers benutzt werden.
- 3.7. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aktive Paddler auf günstigere Plätze zu legen sowie Passiven die schlechten Plätze zuzuweisen.
- 3.8. Die Zuteilung eines Platzes kann vom Vorstand wieder zurückgenommen werden, wenn der Platz nicht im Sinne des Vereins genutzt wird.
- 3.9. Ungenutzte oder selten genutzte Faltboote sollten zerlegt auf einem gesonderten Platz gelagert oder entfernt werden.

4. Vereinsboote und Vereins-SUPs

Vereinsboote sowie die dazugehörigen Paddel und Spritzdecken für Einer und Zweier und SUPs sind für jedes Mitglied frei zugänglich. Dabei gelten jedoch folgende Bedingungen:

- 4.1. Das vereinseigene Boot darf nur in den vereinsüblichen Revieren benutzt werden. Für größere Touren muss die Zustimmung vom Vorstand eingeholt werden.
- 4.2. Mehrtägige Touren mit vereinseigenen Booten außerhalb einer Vereinsfahrt müssen beim Vorstand angemeldet werden.
- 4.3. Der „10er + Steuermann“ darf nur von erfahrenen Paddlern in Abstimmung mit dem Vorstand benutzt werden. Die Paddler müssen sorgfältig eingewiesen werden.
- 4.4. Aus versicherungstechnischen Gründen kann das alleinige Benutzen der Vereinsboote erst ab dem 15. Lebensjahr gestattet werden. Außerdem setzt das Benutzen eines Vereinsbootes die Zustimmung des Jugendwartes/Trainers, der die Fahrfähigkeiten des Jugendlichen beurteilen kann sowie eine schriftliche Genehmigung der Eltern voraus
- 4.5. Nichtmitglieder dürfen nur im Beisein eines **volljährigen** Mitgliedes die Vereinsboote benutzen.
- 4.6. Vereinsboote sind nach der Benutzung in einwandfreien und sauberen Zustand auf den Platz zurückzulegen. Evtl. Schäden sind sofort zu melden oder zu beheben. (Zur Reinigung stehen Holzböcke und ein Wasserschlauch zur Verfügung)
- 4.7. Die Benutzung von vereinseigenen Booten zum Besuch von Festen (Sektfest, Hafenfest etc.) ist grundsätzlich wegen Unfall- und Diebstahlgefahr untersagt.
- 4.8. Eine Liste der Vereinsboote und SUPboards hängt im Bootshaus aus.
- 4.9. Die Finnen für die SUPs liegen im Clubraum. Die Boards werden ohne Finne gelagert. Bei iSUPs muss sich vor der Fahrt um ausreichend Luftdruck gekümmert werden. Benutzung ist ohne Einweisung verboten.

5. Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist ein vereins- wie auch versicherungstechnisches Dokument und daher entsprechend zu behandeln.

- 5.1. Einzutragen haben sich Paddler, *bei Abfahrt*: Name, Datum, Uhrzeit, voraussichtliches Ziel, Bootsname, (auch bei Vereinsboot), *bei Ankunft*: Uhrzeit, gepaddelte Stromkilometer; bei mehrtägigen Fahrten auch Ankunftsdatum
- 5.2. **Die Eintragung hat leserlich zu erfolgen.** Im Feld „Name“ sollten keine Unterschriften oder Kürzel, sondern von jedermann lesbar der volle Name eingetragen werden.

6. Fahrräder und Fahrzeuge

- 6.1. Der Bootsanhänger kann nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied für Fahrten im vereinsüblichen Revier benutzt werden, längere und weitere Fahrten bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 6.2. Zweiräder ohne Benzinmotor können vor, hinter oder im Bootshaus abgestellt werden solange sie nicht behindern.
- 6.3. Parkplätze für PKW sind am Rheinweg und am Lindenplatz. Der Parkplatz am Haus ist nur für Gäste und Personal des Restaurants! Auf dem Bootshausvorplatz gilt „eingeschränktes Parkverbot“.

7. Clubraum

- 7.1. Der Clubraum steht jedem Schlüsselinhaber offen. Für die bereitgestellten Getränke ist der auf der Preistafel ausliegende Betrag passend zu zahlen.
- 7.2. Der Raum ist so zu verlassen, wie man ihn gerne vorfinden würde.
- 7.3. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass elektrische Geräte (Heizung etc.) wieder abgeschaltet werden.

8. Arbeitsstunden

Für anfallende Arbeiten im, vor oder hinter dem Bootshaus und am Paddlersteg werden die Schlüsselinhaber vom Bootshauswart eingeteilt. Die Stunden werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand im Februar 1994

Fassung von 2023

Stegordnung des Kanu-Club Winkel e.V.

Die Steganlagen in der Winkeler Bucht sind und bleiben Eigentum des KCW. Die Anlage für Motor- und Segelboote wird von den Mitgliedern des KCW als Boots- und Liegeplatz genutzt. Es ist selbstverständlich, dass das Verhalten jedes einzelnen Mitgliedes weder die Interessen der Clubgemeinschaft noch das Ansehen des Vereins stört oder gar schädigt.

Im Namen aller Clubmitglieder bitten wir folgende Stegordnung zu beachten:

1. Betreten der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr; jegliche Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Jedes Clubmitglied, das die Steganlagen betritt oder verlässt, hat die Stegtrümpfen ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Jedes Clubmitglied haftet bei Verlust des ihm übergebenen Schlüssels für die gesamte Schließanlage (Bootshaus und Stege).
3. Jeder Bootsführer hat beim An- und Abfahren von den Steganlagen Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.
4. Kein Clubmitglied darf ohne Genehmigung des Gesamtvorstandes an den Stegen und deren Befestigungsanlagen Veränderungen, Reparaturen, Montagen usw. vornehmen. Jeder ist verpflichtet, Schäden, die durch Sturm, Unwetter, Havarie usw. entstanden sind, wenn möglich notdürftig zu reparieren und umgehend den Vorstand zu melden.
5. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, seinen Platz in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Tauen und Fender sind so anzubringen und zu lagern, dass eine Unfallgefahr vermieden wird.
6. Das Anbringen von Hebevorrichtungen, Gestellen usw. an den Steganlagen kann nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes erfolgen.
7. Die Liegeplätze sind grundsätzlich Eigentum des Vereins. Mitglieder haben und können durch Entrichtung eines jeweils vom Gesamtvorstand bestimmten Betrages, der die Kosten der Steganlage als Index hat, Verfügungsberechtigung an der Steganlage erwerben.
8. Bei Austritt oder Kündigung des Liegeplatzes erhält der bisherige Verfügungsberechtigte, soweit dem Club eine Wiedervergabe des Stegplatzes möglich ist, den Betrag den er für den Platz bezahlt hat, zurück. Der Verein hat das Recht, die frei gewordenen Verfügungsberechtigungen zu einem Preis der vom Gesamtvorstand bestimmt wird, neu zu vergeben. Bei Ableben und vorzeitigem Übertragen des Bootes des Verfügungsberechtigten auf die Erben (bei Erbengemeinschaften von mehr als 3 Personen bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes) können die Erben voll und ganz in die Mietverpflichtungen des Erstmieters eintreten.
9. Bei Ausschluss aus dem Verein aus triftigen Gründen (siehe Satzung) fällt die Verfügungsberechtigung, ohne Rückzahlung des jeweils entrichteten Betrages, an den Kanu-Club zurück.
10. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
11. Alle Arbeiten am Steg, an den Befestigungsanlagen, an den Zufahrtswegen und an den Parkflächen werden vom Gesamtvorstand eingeteilt.
12. Es ist grundsätzlich verboten, Benzin oder Öl auf der Steganlage abzustellen oder zu lagern.
13. Jeder Verfügungsberechtigte Selbstnutzer der Steganlage; jeder Gastlieger und bei Eigentümergeinschaften jeweils der Verfügungsberechtigte, müssen zu Beginn jeder Saison, sofort ab Nutzung des Stegs einen auf ihn lautenden Haftpflichtversicherungsnachweis für das Boot dem Vorstand vorlegen.
14. Gastliegeplätze werden vom Gesamtvorstand zu Beginn der Saison bis zum Ende derselben vergeben.
15. Eigentümergeinschaften können vom Gesamtvorstand (limitiert auf drei Eigentümer) genehmigt werden.
16. Freie Verfügungsplätze können vom Vorstand an die Mitglieder weitergegeben werden. Hierzu wird der freie Platz Verfügungsberechtigten mit gleichgroßen bzw. kleineren Plätzen angeboten melden sich mehrere Verfügungsberechtigte richtet sich die Vergabe danach wie lange die Verfügungsberechtigung besteht. Der dadurch freiwerdende Platz wird nach dem gleichen Prinzip vergeben. Im Anschluss haben Anwärter die Möglichkeit eine Verfügungsberechtigung für den verbleibenden Platz zu erwerben.
17. Anwartschaft für freie Verfügungsberechtigungen werden gem. Anwartschaftsliste geregelt. Die Liste wird wie folgt abgearbeitet: Freie Plätze werden den Anwärtern der Reihe nach angeboten. Lehnt der Anwärter einen angebotenen Platz ab, wird der Anwärter (auf Antrag) ans Ende der Anwartschaftsliste gesetzt. Für bestehende Verfügungsberechtigungen wird eine Jährliche Grundpauschale erhoben, die Höhe der Grundpauschale ist in der Beitragsordnung geregelt und wird auch bei Nichtbelegung (Belegplatz wird freigegeben) erhoben.